KANTON solothurn

RG 0282/2026

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Sozialhilfeleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 10. November 2026, RRB Nr. 2026/1956

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Ausgangslage 5
1.1 Aktuell geltendes Recht 5
1.2 Geplante Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312) 5
1.3 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf 5
1.4 Grundzüge der Vorlage 6
1.4.1 Beibehaltung der reduzierten Sozialhilfeansätze 6
1.4.2 Redaktionelle Anpassungen 6
1.5 Verzicht auf öffentliches Vernehmlassungsverfahren 6
1.6 Inkrafttreten 7
2. Verhältnis zur Planung 7
3. Auswirkungen 7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton 7
3.2 Vollzugsmassnahmen 7
3.3 Folgen für die Gemeinden 7
3.4 Wirtschaftlichkeit 8
3.5 Nachhaltigkeit 8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage 8
4.1 Rein redaktionelle Anpassungen 8
4.2 Inhaltliche Anpassungen 8
5. Rechtliches 9
5.1 Rechtmässigkeit 9
5.2 Zuständigkeit 9
6. Antrag 9

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopse

Kurzfassung

Der Bundesrat hat den Schutzstatus S im März 2022 aktiviert, um geflüchteten Personen aus der Ukraine rasch und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren. Ab Anfang März 2027 werden die ersten schutzbedürftigen Personen nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz gemäss den Vorgaben des Bundes automatisch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, sofern der vorübergehende Schutz nicht aufgehoben wird. Durch das Entlastungspaket 27 entfällt für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ab 2027 die bisher vorgesehene hälftige Pauschalabgeltung an die Kantone. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang angekündigt, die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung keinen Anspruch auf sozialhilferechtliche Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung haben. Dadurch wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, für diese Personengruppe weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze vorzusehen. Der Bundesrat wird voraussichtlich im Herbst 2026 über die Änderung der AsylV 2 entscheiden.

Durch die vorliegende Änderung des Sozialgesetzes (SG) sollen Schutzbedürftige mit einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung in sozialhilferechtlicher Hinsicht weiterhin dem Asylbereich zugeordnet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auf diese Personengruppe weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze angewendet werden können.

Für den Kanton ergeben sich durch die beabsichtigte Änderung keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Konsequenzen. Bisher hat der Kanton für die Unterstützung und Integration von schutzbedürftigen Personen Bundesmittel erhalten, die er den Einwohnergemeinden vergütete. Mit dem Wegfall der Bundessubventionen endet auch die Vergütung an die Einwohnergemeinden. Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für schutzbedürftige Personen erfolgt ab März 2027 laufend. Aktuelle Schätzungen ergeben, dass die Einwohnergemeinden im Jahr 2027 in der Sozialhilfe mit Mehrkosten in Höhe von rund 13 Millionen Franken belastet würden. Werden für die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin die reduzierten Sozialhilfeansätze angewendet, so können die Mehrkosten für die Einwohnergemeinden im Jahr 2027 auf rund 11 Millionen Franken gesenkt werden.

Die Änderung soll – unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat die angekündigte Anpassung der AsylV 2 über Finanzierungsfragen beschliesst – per 1. März 2027 in Kraft treten.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Sozialgesetzes (SG); Sozialhilfeleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung.

1. Ausgangslage

1.1 Aktuell geltendes Recht

Im März 2022 wurde der Schutzstatus S[1]) erstmals aktiviert, um geflüchteten Personen aus der Ukraine rasch und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren. Hebt der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nicht auf, erhalten die schutzbedürftigen Personen nach einer Dauer von fünf Jahren eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete Aufenthaltsbewilligung B des Kantons, dem sie zugeteilt wurden (Art. 74 Abs. 2 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]). Für die ersten Personen mit Schutzstatus S wird dieser Statuswechsel ab März 2027 relevant.

Gemäss dem derzeit geltenden Art. 3 Abs. 1 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312) haben Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf Sozialhilfe nach den für die einheimische Bevölkerung massgebenden Bestimmungen. Entsprechend wird schutzsuchenden Personen mit Aufenthaltsbewilligung gemäss § 157 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) aktuell Sozialhilfe nach den Bestimmungen über die ordentliche Sozialhilfe gewährt.

1.2 Geplante Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312)

Mit dem Entlastungspaket 27[2]) entfällt für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung die bisher vorgesehene hälftige Pauschalabgeltung[3]) an die Kantone. Damit fehlt es aus Sicht des Bundes künftig an dessen Legitimation, den Kantonen für diese Personengruppe Vorgaben in Bezug auf die Sozialhilfeleistungen zu machen. Der Bundesrat hat deshalb angekündigt, die AsylV 2 per 1. März 2027 dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung keinen Anspruch mehr auf sozialhilferechtliche Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung haben. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 12. August 2026 eröffnet und dauert bis am 15. Oktober 2026.

1.3 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Durch die angekündigte Änderung der AsylV 2 erhalten die Kantone die Möglichkeit, für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze vorzusehen. Fällt der bundesrechtliche Gleichbehandlungsanspruch für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gegenüber der einheimischen Bevölkerung weg, beabsichtigt der Kanton Solothurn, von diesem Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen. Hierfür bedarf es einer rechtzeitigen Anpassung des SG. Auch andere Kantone (u.a. Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern und

---

[1]) Mit dem Schutzstatus S erhalten betroffene Personen einen Ausweis S. Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet, kann jedoch verlängert werden. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. Diejenigen Personen, die den Schutzstatus S erhalten, dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist meldepflichtig.

[2]) Die eidgenössischen Räte haben das Entlastungspaket 27 (EP27) in der Wintersession 2025 und der Frühjahressession 2026 beraten. Mit diesem will der Bundesrat Defizite abbauen, die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten und den Bundeshaushalt mittelfristig stabilisieren (Geschäft des Bundesrates Nr. 25.063).

[3]) Aktuell leistet der Bund den Kantonen mit Globalpauschalen Beiträge an die Sozialhilfekosten, die mit der Unterstützung und Betreuung von Schutzbedürftigen mit Status S in Zusammenhang stehen. Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet der Bund den Kantonen während der ersten fünf Jahre eine volle Globalpauschale und für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung während weiterer maximal fünf Jahren eine halbe Globalpauschale aus. Die Massnahme des Entlastungspakets besteht nun darin, die Dauer der Abgeltung auf fünf Jahre zu kürzen.

St. Gallen) sehen entsprechende Anpassungen ihrer kantonalen Bestimmungen vor. Würde der Kanton Solothurn seine Bestimmungen nicht anpassen, hätte dies für die Einwohnergemeinden Mehrkosten zur Folge.[1]) Zudem könnte der Verzicht auf eine Anpassung der kantonalen Bestimmungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung einen zusätzlichen Anreiz schaffen, ein Gesuch um Kantonswechsel zu stellen. Dadurch würde bei den betroffenen Behörden ein zusätzlicher Mehraufwand entstehen.

Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung befinden sich auch nach erfolgtem Statuswechsel nach wie vor in einer besonderen, vom Asylrecht geprägten Lage. Die ihnen erteilte Aufenthaltsbewilligung bleibt an den Schutzstatus S geknüpft und gilt nur bis zu einer allfälligen Aufhebung des vorübergehenden Schutzes. Daher wäre es nicht sachgerecht, diese Personengruppe in sozialhilferechtlicher Hinsicht mit der einheimischen Bevölkerung gleichzustellen. Zudem würde diese Personengruppe gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen, die zeitlich unbefristet reduzierte Sozialhilfeleistungen erhalten, anders behandelt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin mit reduzierten Sozialhilfeansätzen zu unterstützen. Es werden aber auch künftig Integrationszulagen ausgerichtet und Einkommensfreibeträge gewährt werden können. Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung werden auch weiterhin Zugang zu Integrationsangeboten haben. Auch Kosten für Sprachkurse und situationsbedingte Leistungen können noch immer übernommen werden.

1.4 Grundzüge der Vorlage

1.4.1 Beibehaltung der reduzierten Sozialhilfeansätze

Die einschlägigen Bestimmungen des SG sollen dahingehend angepasst werden, dass für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze vorgesehen werden können.

1.4.2 Redaktionelle Anpassungen

Das Bundesrecht verwendet den Begriff «Schutzbedürftige». Demgegenüber wird im SG aktuell der Begriff «Schutzsuchende» verwendet. Die Bestimmungen des SG sollen an die im Bundesrecht verwendete Terminologie angepasst werden.

1.5 Verzicht auf öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Die Änderung der AsylV 2 soll bereits per 1. März 2027 in Kraft treten. Um einen geordneten und nahtlosen Übergang zu gewährleisten, soll die vorliegende Änderung des SG zeitgleich in Kraft treten. Anderenfalls würden Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vorübergehend dem System der ordentlichen Sozialhilfe zugeordnet werden. Dies würde für die Vollzugsorgane zu unnötigem Mehraufwand und für die betroffenen Personen zu bloss vorübergehenden Änderungen und Rechtsunsicherheiten führen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist es vorliegend gerechtfertigt, auf die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens zu verzichten. Anderenfalls ist ein zeitgleiches Inkrafttreten mit der Änderung der AsylV 2 nicht möglich.

Der Verzicht auf die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund, dass der durch die beabsichtigte Änderung betroffene Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) bereits konsultiert wurde und dieser seine Zustimmung erteilt hat.

---

[1]) Bei der Sozialhilfe handelt es sich um ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. g SG).

1.6 Inkrafttreten

Sofern der Bundesrat die angekündigte Änderung der AsylV 2 beschliesst, soll diese bereits per 1. März 2027 in Kraft treten. Um Rechtsunsicherheiten und unnötigen Vollzugsaufwand zu vermeiden sowie die im Bereich der Sozialhilfe notwendige Systemkontinuität zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die vorliegende Änderung des SG zeitgleich mit der Änderung der AsylV 2 in Kraft tritt. Deshalb kann die Frist zum Ergreifen des fakultativen Referendums aus zeitlichen Gründen nicht abgewartet werden. Eine Rückwirkung ist nach Lehre und Rechtsprechung zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet sowie zeitlich mässig und durch triftige Gründe gerechtfertigt ist, keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aktuell steht noch nicht abschliessend fest, ob der Bundesrat die AsylV 2 per 1. März 2027 ändert. Deshalb ist es notwendig, dass das Inkrafttreten durch den Regierungsrat bestimmt wird. Dadurch kann bei einer allfälligen Terminänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung vom Regierungsrat flexibel festgelegt werden.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Änderung ist nicht im Legislaturplan 2025-2029 vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton

Für den Kanton ergeben sich durch die beabsichtigte Änderung keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Konsequenzen. Bisher hat der Kanton für die Unterstützung und Integration von schutzbedürftigen Personen Bundesmittel erhalten. Mit diesen hat er unter anderem die effektiven Sozialhilfeleistungen sowie eine Pauschale für Verwaltungskosten der Einwohnergemeinden vergütet. Mit dem Wegfall der Bundessubventionen endet auch die Vergütung an die Einwohnergemeinden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine zusätzlichen Vollzugsmassnahmen notwendig.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Einwohnergemeinden erhalten durch den Wegfall der vorgesehenen Bundessubventionen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung keine Vergütungen. Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für schutzbedürftige Personen erfolgt ab März 2027 laufend. Aktuelle Schätzungen ergeben, dass die Einwohnergemeinden im Jahr 2027 in der Sozialhilfe mit zusätzlichen Kosten in Höhe von rund 13 Millionen Franken belastet würden. Werden weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze angewendet, können die Mehrkosten im Jahr 2027 auf rund 11 Millionen Franken gesenkt werden.

Auch in den folgenden Jahren werden schutzbedürftige Personen, die sich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Zuverlässige Prognosen zu den Mehrkosten sind aber nicht möglich, weil zahlreiche Parameter noch unklar sind. Es kann beispielsweise nicht abgeschätzt werden, wie viele Personen zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch mit Sozialhilfe unterstützt werden.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft erkennbar.

3.5 Nachhaltigkeit

Vorlagen an den Kantonsrat sind hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein, auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblich Einfluss ausüben könnte.

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine erheblichen ökologischen, ökonomischen oder sozialen Auswirkungen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Rein redaktionelle Anpassungen

§ 90 Abs. 1 (geändert)

Das Bundesrecht verwendet den Begriff «Schutzbedürftige», nicht «Schutzsuchende». Deshalb soll das kantonale Recht an die Begrifflichkeiten des Bundes angepasst werden. Zudem erfolgt eine rein redaktionelle Anpassung. Inhaltlich erfährt diese Bestimmung keine Änderungen.

§ 155 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

In Übereinstimmung mit der Terminologie des Bundesrechts soll auch hier künftig der Begriff «schutzbedürftig» verwendet werden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

4.2 Inhaltliche Anpassungen

§ 147 Abs. 3 (geändert)

Diese Bestimmung ist in Bezug auf die schutzbedürftigen Personen derzeit auf Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung beschränkt. Da für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung künftig weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze angewendet werden sollen, ist diese Einschränkung bzw. Unterscheidung zwischen Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung nicht mehr angezeigt.

Zudem wird auch hier neu der bundesrechtlich verwendete Begriff «schutzbedürftig» verwendet.

§ 156 Abs. 1 (geändert)

Da für schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung künftig weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze angewendet werden sollen, ist diese Bestimmung dahingehend anzupassen, dass sie für beide Personengruppen gilt.

Zudem erfolgt in Bezug auf die Richtlinien eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmung an die gelebte Praxis. Die Bestimmung wird dahingehend geändert, dass das Departement – und nicht der Regierungsrat – Richtlinien über die Leistungen erlässt. Diese bedürfen jedoch der vorgängigen Genehmigung durch den Regierungsrat und sind anschliessend zu publizieren. Dadurch wird dem Interesse nach Transparenz und Rechtssicherheit ausreichend Rechnung getragen.

§ 157 Abs. 1 (geändert)

Da Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nicht mehr im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe unterstützt werden sollen, werden künftig nur die Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe gewährt. Die Personengruppe der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung wird künftig nicht mehr von dieser Bestimmung erfasst.

Überdies wird in Analogie zum Titel der Bestimmung der Begriff «Sozialhilfe» durch «Sozialhilfeleistungen» ersetzt. Inhaltlich ergeben sich dadurch aber keine Änderungen.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

In Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung verwirklicht der Kanton, im Rahmen seiner Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel, die Sozialziele (Art. 94 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Kanton und Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen (Art. 95 Abs. 1 KV). Der Kanton ist demnach berechtigt, den Bereich der Sozialhilfe zu regeln.

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur Änderung des SG ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), anderenfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner	Yves Derendinger
Frau Landammann	Staatsschreiber

Verteiler KRB

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem
Elektronische Publikation im e-Amtsblatt
Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem
Amt für Gesellschaft und Soziales; Zustellung durch DS DDI via Geschäftsverwaltungssystem
Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem
GS, BGS
Parlamentsdienste (xxxx/2026)

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Sozialhilfeleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a, 94 und 95 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[1)]
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. November 2026 (RRB Nr. 2026/1956)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007[2)] (Stand 1. Januar 2027) wird wie folgt geändert:

§ 90 Abs. 1 (geändert)
[1] Den Anspruch auf Prämienverbilligung in Sonderfällen, insbesondere für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, für selbständig besteuerte Personen in Ausbildung, quellenbesteuerte Personen, asylsuchende und schutzbedürftige Personen, kann der Regierungsrat abweichend regeln.

§ 147 Abs. 3 (geändert)
[3] Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes über asylsuchende und schutzbedürftige Personen, über vorläufig aufgenommene Personen sowie über Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid.

§ 155 Abs. 1 (geändert), *Abs. 2* (geändert), *Abs. 3* (geändert)
Aufnahme und Zuweisung von asylsuchenden und schutzbedürftigen Personen (Sachüberschrift geändert)
[1] Der Kanton nimmt vom Bund zugewiesene asylsuchende und schutzbedürftige Personen in regionalen Asylzentren auf und macht sie mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut.
[2] Die Einwohnergemeinden nehmen die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asylsuchenden und schutzbedürftigen Personen auf. Der Kanton sorgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung.

---

1) BGS 111.1.
2) BGS 831.1.

[3] Die Einwohnergemeinden betreuen und unterstützen asylsuchende und schutzbedürftige Personen, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können.

§ 156 Abs. 1 (geändert)
Sozialhilfeleistungen an asylsuchende und schutzbedürftige Personen (Sachüberschrift geändert)
[1] Die Sozialhilfe an asylsuchende und schutzbedürftige Personen sowie an vorläufig aufgenommene Personen richtet sich im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesrechts[1)]. Das Departement erlässt Richtlinien über die Leistungen. Die betreffenden Richtlinien bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Regierungsrat und sind anschliessend zu publizieren.

§ 157 Abs. 1 (geändert)
Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge (Sachüberschrift geändert)
[1] Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge werden nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe gewährt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

1) SR 142.31.

Synopse

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Sozialhilfeleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **831.1**
Aufgehoben: –

	Änderung des Sozialgesetzes (SG); Sozialhilfeleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung
	Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a, 94 und 95 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2026/...) *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2027) wird wie folgt geändert:
§ 90 Sonderfälle [1] Der Anspruch auf Prämienverbilligung in Sonderfällen, insbesondere für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, für selbständig besteuerte Personen in Ausbildung, quellenbesteuerte Personen, asyl- und schutzsuchende Personen, kann der Regierungsrat abweichend regeln.	[1] Den Anspruch auf Prämienverbilligung in Sonderfällen, insbesondere für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, für selbständig besteuerte Personen in Ausbildung, quellenbesteuerte Personen, asylsuchende und schutzbedürftige Personen, kann der Regierungsrat abweichend regeln.

[2] Weicht das in einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen wesentlich von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann im Kalenderjahr ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückerstattung eingeleitet werden. [3] Entsprechen die Steuerwerte der gesuchstellenden Person offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist auf diese abzustellen.	
§ 147 Ziel und Zweck [1] Die Einwohnergemeinden richten die Sozialhilfe an Personen aus, die sich in einer sozialen Notlage befinden; sie sind zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet. [2] Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die berufliche und gesellschaftliche Integration. [3] Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes über asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, über vorläufig aufgenommene Personen sowie über Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid.	[3] Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes über asylsuchende und schutzbedürftige Personen, über vorläufig aufgenommene Personen sowie über Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid.
§ 155 Aufnahme und Zuweisung von asyl- und schutzsuchenden Personen [1] Der Kanton nimmt vom Bund zugewiesene asyl- und schutzsuchende Personen in regionalen Asylzentren auf und macht sie mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut. [2] Die Einwohnergemeinden nehmen die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen auf. Der Kanton sorgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung [3] Die Einwohnergemeinden betreuen und unterstützen asyl- und schutzsuchende Personen, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können.	**§ 155** Aufnahme und Zuweisung von asylsuchenden und schutzbedürftigen Personen [1] Der Kanton nimmt vom Bund zugewiesene asylsuchende und schutzbedürftige Personen in regionalen Asylzentren auf und macht sie mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut. [2] Die Einwohnergemeinden nehmen die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asylsuchenden und schutzbedürftigen Personen auf. Der Kanton sorgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung. [3] Die Einwohnergemeinden betreuen und unterstützen asylsuchende und schutzbedürftige Personen, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können.

§ 156 Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung [1] Die Sozialhilfe an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen richtet sich im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesrechts[SR 142.31.]. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Leistungen. [2] Der Kanton vergütet die Aufwendungen der Einwohnergemeinden und entrichtet ihnen einen Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten.	**§ 156** Sozialhilfeleistungen an asylsuchende und schutzbedürftige Personen [1] Die Sozialhilfe an asylsuchende und schutzbedürftige Personen sowie an vorläufig aufgenommene Personen richtet sich im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesrechts[SR 142.31.]. Das Departement erlässt Richtlinien über die Leistungen. Die betreffenden Richtlinien bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Regierungsrat und sind anschliessend zu publizieren.
§ 157 Sozialhilfeleistungen an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung und an Flüchtlinge [1] Die Sozialhilfe an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung sowie an Flüchtlinge wird nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe gewährt.	**§ 157** Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge [1] Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge werden nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe gewährt.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin

	Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.